

Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer bezüglich
der Ferien.

§ 15.

Privatunterricht. Fabriksschulen.

Zu Absatz 4 der Beschlüsse der zweiten Kammer: Beiden Kammern ist einstimmig nachstehende Fassung vorzuschlagen:
„Kirchlichen Orden, Congregationen und denselben verwandten kirchlichen Gemeinschaften ist die Errichtung
einer Lehr- oder Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.“

§ 16.

Lehrerbildungsanstalten.

Aufrechthaltung des Beschlusses der ersten Kammer (mit
7 gegen 1 Stimme).

§ 18.

Anstellung.

§ 19.

Wahlrecht der Schulgemeinden.

Zu § 19 wird beiden Kammern von den vereinigten Deputationen, gegen 4 Stimmen der zweiten Kammer, die nach-
stehende Fassung zur Annahme vorgelegt:

„§ 19 A.

Collaturrecht.

In allen Orten, an deren gesammten Volksschulen der confessionellen Mehrheit mindestens 10 Lehrer an-
gestellt sind, sowie in allen Städten, welche die revidirte Städteordnung angenommen haben, steht das Vorschlags-
recht für die Lehrerstellen an den obenbezeichneten Schulen dem Gemeinderathe und beziehentlich dem Stadtrathe

§ 15.

Privatunterricht. Fabriksschulen.

§ 16.

Lehrerbildungsanstalten.

Aufrechthaltung des Beschlusses der zweiten Kammer
(mit 7 gegen 2 Stimmen).

§ 18.

Anstellung.

Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer (ein-
stimmig).

§ 19.

Besetzungsverfahren.